

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

328 **Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

Vom 27. Dezember 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten

Nach § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl **nach Landeslisten** möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Bundespräsident hat als Tag der vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 bestimmt. Gleichzeitig hat er den bereits bestimmten Wahltag im September 2025 aufgehoben. Für die Wahl am 23. Februar 2025 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten bei der Landeswahlleiterin, Mainzer Straße 136, 66121 Saarbrücken, **bis spätestens Montag, den 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG) i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436). Landeslisten können **nur von Parteien** eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWG).
2. Die Landesliste soll dem Muster der **Anlage 20 BWO** entsprechen und ist **im Original** einzureichen. § 27 Absatz 2 bis 5, § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6, §§ 22 bis 25 BWG und § 39 Absatz 1 BWO regeln das Verfahren zur Aufstellung von Landeslisten und deren Inhalt. Danach gilt Folgendes:

Die Landesliste muss enthalten

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ein Bewerber kann nur in **einem** Land und hier nur in **einer** Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorge-

schlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 BWG (d.h. in einem **anderen** Kreiswahlvorschlag) vorgeschlagen ist. Der Bewerber muss seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen Partei ist** und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. **Mitgliederversammlung** ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Landeslistenbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Bewerber für den 21. Deutschen Bundestag dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des derzeitigen Deutschen Bundestages, d.h. ab dem 27. Juni 2024, stattfinden. Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des derzeitigen Deutschen Bundestages, das heißt ab dem 27. März 2024, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Wahlverfahren regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

3. Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, in der vorstehenden Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem § 39 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

4. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn sie **bis spätestens Dienstag, den 7. Januar 2025, 18.00 Uhr**, der Bundeswahlleiterin in 65180 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

In der Anzeige über die Beteiligung an der Wahl ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Der Anzeige sind beizufügen

- a) die schriftliche Satzung,
- b) das schriftliche Programm,
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteilichkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Stellt die Bundeswahlleiterin Mängel der Anzeige fest, benachrichtigt sie sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 18 Absatz 2 und 3 BWG, § 33 BWO).

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am Dienstag, dem 14. Januar 2025**, fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der über die Anerkennung als Partei für die Bundestagswahl entschieden wird, werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, von der Bundeswahlleiterin eingeladen. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gibt die Bundeswahlleiterin öffentlich bekannt; sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Absatz 4 BWG i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und § 33 Absatz 2 und 3 BWO).

Die Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von **mindestens 756 Wahlberechtigten des Saarlandes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Absatz 1 BWG). Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein; dies ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Die Unterschriften müssen **auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 21 BWO** geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von meiner Geschäftsstelle kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Absatz 3 i. V. m. § 34 Absatz 4 BWO). Die Parteien haben die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung jedes Unterzeichners ist von der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. **Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen**; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen **weiteren** Landeslisten ungültig (§ 39 Absatz 3 i. V. m. § 34 Absatz 4 BWO). Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen (noch Anlage 21 BWO) sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Landeswahlvorschlag unterstützt.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Wird in der Landesliste keine Vertrauensperson und/oder keine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet, gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der

Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an die Landeswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 22 BWG).

6. Der Landesliste sind folgende Anlagen **im Original** beizufügen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 6 BWG und § 39 Absatz 4 und 5 BWO):
 - a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWG handelt, nach dem Muster der **Anlage 22 BWO**; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend,
 - b) für jeden Bewerber eine kostenfrei auszustellende Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass er wählbar ist,
 - c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und in der ihre Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist; die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung enthalten; sie soll nach dem Muster der **Anlage 23 BWO** gefertigt sein. Die Formblätter des Musters der **Anlage 23 BWO** werden von meiner Geschäftsstelle auf Anforderung zur Verfügung gestellt,
 - d) die nach § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des Leiters der Versammlung und von zwei durch die Versammlung bestimmten Teilnehmern; darin haben sie gegenüber der Landeswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der **Anlage 24 BWO** abgegeben werden,
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um eine Landesliste einer in § 18 Absatz 2 BWG genannten Partei (vgl. oben Nr. 4) handelt.
7. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG von mindestens 756 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 23 BWG).
8. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (am Montag, dem 20. Januar 2025, 18.00 Uhr) kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das nach § 21 BWG für die Aufstellung von Parteibewerbern vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Absatz 1 BWG bedarf es ebenfalls nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 24 BWG).
9. Werden bei der Vorprüfung der Landeslisten Mängel festgestellt, benachrichtigt die Landeswahlleiterin die Vertrauensperson unverzüglich, damit behebbare Mängel rechtzeitig beseitigt werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Landeslisten behoben werden. Eine gültige Landesliste liegt nicht vor (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 25 BWG), wenn
 - a) die Form oder die Einreichungsfrist des § 19 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen, oder
 - e) die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen.Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 25 Absatz 4 BWG und § 40 Absatz 3 i. V. m. § 35 Absatz 3 BWO). Hat der Landeswahlausschuss eine Landesliste zugelassen, ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 25 Absatz 3 BWG).
10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss gemäß § 28 Absatz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung

von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag **am Freitag, dem 24. Januar 2025.**

Zu dieser Sitzung des Landeswahlausschusses lädt die Landeswahlleiterin die Vertrauenspersonen der Landeslisten ein (§ 41 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 36 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Absatz 3 BWO am Eingang des Gebäudes, in dem die Sitzung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind diese Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung wird in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt gegeben (§ 28 Absatz 1 BWG).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und die Landeswahlleiterin. Die Landeswahlleiterin kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens **am Donnerstag, dem 30. Januar 2025**, getroffen werden (§ 28 Ab-

satz 2 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und § 42 BWO).

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens **am Montag, dem 3. Februar 2025**, im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht (§ 28 Absatz 3 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz und § 43 BWO).

Die Aufforderung zur **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 erfolgt durch besondere Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter mit Telekommunikationsanschlüssen sind im Amtsblatt des Saarlandes 2024 Teil I vom 26. September 2024 auf den Seiten 784 und 785 sowie im Amtsblatt des Saarlandes 2024 Teil I vom 21. November 2024 auf der Seite 933 veröffentlicht.

Die Aufforderung der Landeswahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten vom 26. September 2024 (Amtsbl. I S. 806), die für den bereits bestimmten und nunmehr aufgehobenen Wahltag im September 2025 bekannt gegeben wurde, wird hiermit aufgehoben und ist damit gegenstandslos.

Saarbrücken, den 27. Dezember 2024

Die Landeswahlleiterin

In Vertretung
Bittner